



## Beschlussvorlage FB51/011/2025

<b>Sachgebiet</b> Fachbereich 51 - Natur- und Immissionsschutz; Staatl. Abfallrecht	<b>Sachbearbeiter</b> Frau Meßenzehl	<b>Aktenzeichen</b> 51.1-1732.1/1
<b>Beratung</b> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	<b>Datum</b> 26.11.2025	<b>Behandlung</b> öffentlich
<b>Betreff</b> Antrag des Marktes Goldbach auf Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Spessart“, im Bereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage		

### Sachverhalt:

Die ELA (Energiewerk Landkreis Aschaffenburg gKU) und der Markt Goldbach planen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem gemeindlichen Grundstück mit der Flur-Nr. 3772 der Gemarkung Goldbach. Das Grundstück liegt im Außenbereich, ist derzeit eine Ackerfläche und im Flächennutzungsplan als Bauland bzw. Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein Teil des Grundstücks befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Spessart.

Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage widerspricht durch ihr Erscheinungsbild dem Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes „Spessart“, die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des für den Spessart typischen Landschaftsbildes zu bewahren (§ 3 der Verordnung). Da diese landschaftsoptischen negativen Wirkungen durch Nebenbestimmungen nicht ausgeglichen werden können, kann die für das Vorhaben erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis nicht erteilt werden.

Der Markt Goldbach hat daher die Herausnahme der Teilfläche mit einer Größe von ca. 7550 m<sup>2</sup> beantragt, um die Freiflächenphotovoltaikanlage errichten zu können.

Der Antrag wird vom Markt Goldbach damit begründet, dass die Potentialanalyse des Gemeindegebietes des Marktes Goldbach für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (IBC Solar vom Oktober 2022) eine Empfehlung für diese Fläche abgibt und die Errichtung aufgrund der geringen Entfernung zur Bahnlinie als privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB verfahrensfrei möglich ist.

Aus fachlicher Sicht wird der Standort befürwortet, da er sich aufgrund der Lage am Ortsrand, zwischen Bahnlinie und Wald, geradezu anbietet und am Rand des Landschaftsschutzgebietes liegt.

Als Ausgleich wird der Markt Goldbach eine mindestens gleich große und naturschutzfachlich gleichwertige Fläche in das Landschaftsschutzgebiet einbringen. Vom Markt Goldbach sind hierfür bereits Flächen vorgeschlagen worden („Deingesborn“ und Fläche zwischen MSC-Strecke/Dormes und Eisertstraße“). Die genaue Lage und Größe der Ausgleichsfläche wird derzeit noch mit der Fachkraft für Naturschutz, Herrn Klössner, abgestimmt. Es kann jedoch schon festgestellt werden, dass die angebotenen Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht gleichwertig und daher für die Unterschützstellung geeignet sind.

Eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsgrenzen soll sich - zur Vermeidung von Bezugsfällen - an den Voraussetzungen für eine Befreiung vom Bauverbot nach der Schutzgebietsverordnung orientieren. Danach muss die Planung bzw. das/die durch die Planung zulässige/n (Bau-) Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sein.

Der Markt Goldbach hat entsprechende Gründe, das überragende Interesse an dem Ausbau erneuerbarer Energien, in seinem Antrag dargelegt.

Da der Kreistag für den Erlass der Änderungsverordnung zuständig ist (Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG) möchte die Verwaltung vor der Einleitung des Verfahrens zur Änderung der Schutzgebietsgrenzen das Einverständnis des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz einholen.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz stimmt dem Antrag des Marktes Goldbach grundsätzlich zu und beauftragt die Verwaltung, das Änderungsverfahren der Schutzgebietsverordnung einschließlich der Anhörung der Träger öffentlicher Belange einzuleiten.**

---

Dr. Alexander Legler  
Landrat

Sophia Mandl  
Stellv. Leitung Geschäftsbe-  
reich 5